



Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0280 (NLE)

13003/26
ADD 1

IXIM 183
JAI 1122
VISA 103
DATAPROTECT 266
USA 30
JAIEX 59

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 485 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 485 annex.

Anl.: COM(2026) 485 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 485 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa

**Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika über den
gegenseitigen Informationsaustausch für die
Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening
und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit
Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung
von Reisegenehmigungen und Visa**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Gemeinsame Vorschriften

Artikel 1 – Ziel des Rahmenabkommens

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Artikel 3 – Anwendungsbereich des Rahmenabkommens

Artikel 4 – Wirkung des Rahmenabkommens

Teil 2 – Grundsätze und Bedingungen für den Informationsaustausch

Artikel 5 – Bilaterale Abkommen

Artikel 6 – Zweck des Informationsaustauschs

Artikel 7 – Informationsaustausch mittels automatisierter Abfrage

Artikel 8 – Bestätigung des Risikos

Artikel 9 – Verfahren für den weiteren Austausch zusätzlicher Informationen

Artikel 10 – Zentrale Kontaktstellen

Artikel 11 – Nichtabweichung

Teil 3 – Schutz personenbezogener Daten

Artikel 12 – Zweckbindung und Verwendungsbeschränkungen

Artikel 13 – Weitergabe

Artikel 14 – Weiterübermittlung

Artikel 15 – Qualität und Integrität der Informationen

Artikel 16 – Informationssicherheit

Artikel 17 – Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Artikel 18 – Führung von Aufzeichnungen

Artikel 19 – Speicherfrist

Artikel 20 – Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Artikel 21 – Automatisierte Entscheidungen

Artikel 22 – Zugang

Artikel 23 – Berichtigung

Artikel 24 – Behördlicher und gerichtlicher Rechtsschutz

Artikel 25 – Transparenz

Artikel 26 – Wirksame Aufsicht

Teil 4 – Institutioneller Rahmen

Artikel 27 – Gemischter Ausschuss

Teil 5 – Schlussbestimmungen

Artikel 28 – Konsultationen

Artikel 29 – Aussetzung

Artikel 30 – Räumlicher Geltungsbereich

Artikel 31 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

Artikel 32 – Vorläufige Anwendung

Artikel 33 – Verbindliche Fassung

DIE EUROPÄISCHE UNION, nachstehend auch „EU“ genannt,

und

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, nachstehend auch „Vereinigte Staaten“ genannt,

nachstehend zusammen „die Vertragsparteien“ genannt —

IN DEM BEMÜHEN, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Geiste der transatlantischen Partnerschaft weiter voranzubringen und auszubauen,

IN DER ABSICHT, einen Rechtsrahmen für einen einfacheren gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung zu schaffen, um zu verhindern, dass Personen, die eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, auch aus terroristischen oder strafrechtlichen Gründen, darstellen, in ihr jeweiliges Gebiet einreisen oder sich dort aufhalten können,

UNTER HINWEIS AUF die Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014), 2322 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, und insbesondere die Resolution 2396 (2017), wonach die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen Systeme zur Erfassung biometrischer Daten zu entwickeln und umzusetzen, um Terroristen in verantwortungsvoller und korrekter Weise zu identifizieren, und wonach die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen diese Informationen, soweit angezeigt, in verantwortungsvoller Weise untereinander auszutauschen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vereinigten Staaten und die Europäische Union entschlossen sind, ein hohes Maß an Schutz der personenbezogenen Daten, die für die Zwecke dieses Rahmenabkommens ausgetauscht werden, zu gewährleisten,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Vereinigten Staaten mit bestimmten Mitgliedstaaten der EU verstärkte Partnerschaften für den Grenzschutz unterhalten, und IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Vereinigten Staaten und jene Mitgliedstaaten gedenken, die Vereinbarkeit jener Partnerschaften mit diesem Rahmenabkommen sicherzustellen,

ENTSCHLOSSEN, im Rahmen der bilateralen Abkommen zur Verbesserung der Grenzsicherheit durch den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den Vereinigten Staaten den Austausch von Identitätsinformationen zu verstärken, um zu verhindern, dass Personen, die die Grenzen der Vertragsparteien überschreiten und sich in ihrem Gebiet aufhalten wollen, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass beide Vertragsparteien entschlossen sind, im Wege der verstärkten Partnerschaft im Bereich des Grenzschutzes einen für beide Seiten vorteilhaften

Informationsaustausch sicherzustellen, der zur Gewährleistung der Integrität und Sicherheit des visumfreien transatlantischen Reiseverkehrs erforderlich ist, sowie unter Hinweis darauf, dass der im Rahmen der bilateralen Abkommen zur Verbesserung der Grenzsicherheit durch den Austausch von Informationen gestattete Austausch unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann, u. a. im Falle der Aussetzung des visumfreien Reiseverkehrs,

IN DER ERKENNTNIS, dass dieses Rahmenabkommen gemeinsame Grundsätze und Garantien für den gegenseitigen Informationsaustausch nach diesem Rahmenabkommen enthält und die Mitgliedstaaten der EU sowie die Vereinigten Staaten nicht daran hindert, weitere Arten der Zusammenarbeit beim Informationsaustausch in den bilateralen Abkommen zur Verbesserung der Grenzsicherheit durch den Austausch von Informationen vorzusehen,

UNTER HINWEIS auf das Ziel der Europäischen Union, Möglichkeiten für einen intensiveren Informationsaustausch mit strategischen Partnern zu Zwecken der Strafverfolgung und des Grenzmanagements zu sondieren, und in Anerkennung des gemeinsamen Ziels der Vertragsparteien, die Zusammenarbeit in diesem Bereich künftig auszuweiten,

IN ANERKENNUNG der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit sowie der Relevanz und Angemessenheit, wie sie von den Vertragsparteien in ihren jeweiligen Rechtsrahmen umgesetzt werden, sowie UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Umfangs des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten der EU,

UNTER NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS DARAUF, dass jede Vertragspartei über einen Rechtsrahmen verfügen sollte, der Einzelpersonen wirksamen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutz bietet und es ermöglicht, Vorfälle zu ermitteln und abzustellen, in denen die personenbezogenen Daten einer Person in einer Weise verarbeitet und verwendet wurden, die nicht mit Teil 3 dieses Rahmenabkommens vereinbar ist, und IN ANERKENNUNG dessen, dass es Sache jeder Vertragspartei ist, die Art der verfügbaren Rechtsbehelfe festzulegen, und dass nicht in jedem Fall jede Art von Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss,

UNTER BEKRÄFTIGUNG des langjährigen Engagements der Vertragsparteien für die Wahrung der gemeinsamen Werte und der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die ihrer Innen- und Außenpolitik zugrunde liegen, sowie ferner unter Bekräftigung der Achtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der internationalen Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragsparteien die Vereinigten Staaten und die Mitgliedstaaten der EU sind, einschließlich des am 16. Dezember 1966 in New York geschlossenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des am 10. Dezember 1984 in New York geschlossenen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks und IN BESTÄTIGUNG, dass dieses Rahmenabkommen für das Königreich Dänemark nicht bindend ist und auf das Königreich Dänemark keine Anwendung findet,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand und IN BESTÄTIGUNG, dass die Bestimmungen dieses Rahmenabkommens auf Irland keine Anwendung finden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL 1: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Ziel des Rahmenabkommens

- (1) Ziel dieses Rahmenabkommens ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten der EU beim Austausch von Informationen über Personen, die ihre jeweiligen Außengrenzen überschreiten oder eine Reisegenehmigung oder ein Visum für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU bzw. der Vereinigten Staaten oder den dortigen Aufenthalt beantragen, zu intensivieren und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Ziels umfasst dieses Rahmenabkommen den Rahmen für den Informationsaustausch sowie geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten der EU.
- (3) Dieses Rahmenabkommen selbst dient nicht als Rechtsgrundlage für Übermittlungen personenbezogener Daten.
- (4) Der Austausch von Informationen nach diesem Rahmenabkommen erfolgt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, was insbesondere eine Vergleichbarkeit in Bezug auf die Obergrenzen für das Volumen sowie die Art und Qualität der ausgetauschten Informationen umfasst.
- (5) Der Informationsaustausch nach Artikel 7 erfolgt auf der Grundlage einer Höchstzahl von zu überprüfenden Personen sowie unter Berücksichtigung der Kapazitäten und technischen Beschränkungen der zuständigen Behörden, des tatsächlichen Reiseaufkommens, der aktuellen Risiken und der Gegenseitigkeit, soweit dies in den bilateralen Abkommen zur Verbesserung der Grenzsicherheit durch den Austausch von Informationen festgelegt ist.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Rahmenabkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. „Unionsbürger“ jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt;
3. „US-Staatsangehöriger“ oder „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten“ einen Staatsbürger oder Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten;
4. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person (Einzelperson) beziehen. Als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere

mittels Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

5. „Verarbeitung personenbezogener Daten“ jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe wie das Erheben, die Pflege, die Verwendung, die Veränderung, die Organisation oder das Ordnen, die Offenlegung oder Verbreitung oder Verfügbarmachung;
6. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person sowie personenbezogene Daten zur Gesundheit oder zum Sexualleben. Der Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit/Staatsbürgerschaft oder andere grundlegende biografische Angaben zur Identität einer Person gelten als solche nicht als besondere Kategorien personenbezogener Daten;
7. „zuständige Behörde“ eine Behörde der Vereinigten Staaten oder eines Mitgliedstaats, die für unter dieses Rahmenabkommen fallende Tätigkeiten zuständig ist, gemäß den einschlägigen Benennungen in bilateralen Abkommen zur Verbesserung der Grenzsicherheit durch den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten;
8. „ersuchende zuständige Behörde“ die zuständige Behörde, die die Abfrage veranlasst;
9. „ersuchte zuständige Behörde“ die zuständige Behörde, die das Abfrageersuchen von der ersuchenden zuständigen Behörde erhält;
10. „Reisegenehmigung“ eine Genehmigung, die es einer im Sinne des anwendbaren Rechts nicht visumpflichtigen Person gestattet, für einen kurzfristigen oder vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Vereinigten Staaten zu reisen und um dortige Einreise zu ersuchen;
11. „Visum“ eine Genehmigung, die es einer Person gestattet, für einen kurzfristigen oder vorübergehenden Aufenthalt im Sinne des anwendbaren Rechts in bzw. durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Vereinigten Staaten zu reisen und um dortige Einreise zu ersuchen.

Artikel 3 **Anwendungsbereich des Rahmenabkommens**

- (1) Dieses Rahmenabkommen gilt für personenbezogene Daten von Einzelpersonen, die zwischen den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die in Artikel 6 genannten Zwecke übermittelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, dass die Vereinigten Staaten und die Mitgliedstaaten Informationen über US-Staatsangehörige, Unionsbürger und Drittstaatsangehörige austauschen. Sollten die Vereinigten Staaten oder ein

Mitgliedstaat nicht in der Lage sein, kategorisch Informationen über ihre jeweiligen Staatsangehörigen oder Staatsbürger auszutauschen, so kann die jeweils andere Vertragspartei entscheiden, ob sie ihrerseits den Austausch von Informationen über sämtliche Unionsbürger bzw. sämtliche US-Staatsangehörigen unterlässt.

- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 sollte die Übermittlung personenbezogener Daten in Fällen, in denen eine Person Unionsbürger, US-Staatsangehöriger oder beides ist, als Übermittlung von Informationen über einen Staatsbürger eines Mitgliedstaats oder einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten behandelt werden, unabhängig davon, ob die betreffende Person eine oder mehrere zusätzliche Staatsangehörigkeiten besitzt.

Artikel 4

Wirkung des Rahmenabkommens

- (1) Dieses Rahmenabkommen ergänzt gegebenenfalls die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen verstärkter Partnerschaften für den Grenzschutz, die zwischen den Vereinigten Staaten und Mitgliedstaaten bestehen und in den Anwendungsbereich des vorliegenden Rahmenabkommens fallende Sachverhalte regeln. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten bestehende verstärkte Partnerschaften für den Grenzschutz anzupassen, um die Einhaltung dieses Rahmenabkommens zu gewährleisten.
- (2) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Rahmenabkommens und insbesondere zur Erfüllung ihrer darin niedergelegten jeweiligen Pflichten in Bezug auf den Datenzugang, die Datenberichtigung sowie den behördlichen und gerichtlichen Rechtsschutz für betroffene Personen. Von den in diesem Rahmenabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Rechtsbehelfen können betroffene Personen nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsrahmen der Vertragsparteien Gebrauch machen. Für die Vereinigten Staaten sind deren Pflichten im Einklang mit ihren Grundsätzen des Föderalismus anwendbar.
- (3) Bei der Umsetzung von Absatz 2 gilt die durch die zuständigen Behörden erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf in den Anwendungsbereich dieses Rahmenabkommens fallende Sachverhalte als konform mit ihren jeweiligen Datenschutzvorschriften, welche Einschränkungen oder Auflagen für die internationale Übermittlung von personenbezogenen Daten vorsehen, und es ist keine zusätzliche Genehmigung nach diesen Rechtsvorschriften erforderlich.
- (4) Sofern in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist, ist dieses Rahmenabkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es Bestimmungen von Verträgen, anderen Übereinkünften oder Vereinbarungen beschränkt oder beeinträchtigt, darunter Rechtshilfeabkommen und Abkommen zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung schwerer Kriminalität, Arbeitsbeziehungen im Bereich der Strafverfolgung oder innerstaatliches Recht, das den Informationsaustausch zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten ermöglicht.

TEIL 2: GRUNDSÄTZE UND BEDINGUNGEN FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 5 Bilaterale Abkommen

Der Informationsaustausch nach diesem Rahmenabkommen darf nur erfolgen, soweit dies in bilateralen Abkommen zur Verbesserung der Grenzsicherheit durch den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten (im Folgenden „bilaterale Abkommen“) gestattet und näher festgelegt ist, und nur soweit in diesen bilateralen Abkommen

- a) Bestimmungen enthalten sind, die zur Erfüllung der in diesem Rahmenabkommen festgelegten Bedingungen für den Informationsaustausch erforderlich sind,
- b) bestimmte nationale Informationssysteme aufgeführt sind, die für das in Artikel 1 genannte Ziel und die in Artikel 6 genannten Zwecke relevant sind und aus denen nach diesem Rahmenabkommen und im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften Informationen ausgetauscht werden sollen (im Folgenden „nationale Informationssysteme“), und
- c) Bestimmungen über die Aussetzung der bilateralen Abkommen aus Gründen wie der Aussetzung des visumfreien Reiseverkehrs enthalten sind.

Artikel 6 Zweck des Informationsaustauschs

Der Austausch personenbezogener Daten nach diesem Rahmenabkommen erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Identitätsüberprüfung sowie des Sicherheitsscreenings und der Sicherheitsüberprüfung von Personen, um festzustellen, ob die Einreise oder der Aufenthalt der Betroffenen eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen würde.

Artikel 7 Informationsaustausch mittels automatisierter Abfrage (erster Schritt)

- (1) Bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung oder eines Visums oder bei Grenzübertrittsskontrollen kann die ersuchende zuständige Behörde ein automatisiertes Abfrageersuchen zu einer Person übermitteln, wenn bei der Prüfung der Person Grund zu der Annahme besteht, dass die Einreise oder der Aufenthalt eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn es Hinweise auf Identitätsbetrug oder Identitätsmissbrauch gibt, wenn Zweifel an der Echtheit und Gültigkeit der Reisedokumente bestehen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein Visumantrag betrügerische oder falsche Angaben enthält, wenn Risikobewertungen und -szenarien vorliegen, in denen auf der Grundlage von Trendanalysen verdächtiger Aktivitäten, Strafverfolgungsfällen oder kriminalpolizeilichen Erkenntnissen Risiken ermittelt werden, oder wenn

Informationen über die betreffende Person in den nationalen Informationssystemen der ersuchenden zuständigen Behörde vorhanden sind.

- (2) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen die zuständigen Behörden Personen nicht auf willkürliche und ungerechtfertigte Weise diskriminieren, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.
- (3) Vorbehaltlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen kann die ersuchende zuständige Behörde ein automatisiertes Abfrageersuchen in Bezug auf eine Person übermitteln, wenn ein Zusammenhang zwischen dieser Person und dem Staat der ersuchten zuständigen Behörde besteht, auch wenn die Person ein Staatsbürger/Staatsangehöriger ist, wenn sie in dem betreffenden Staat wohnhaft ist oder war oder sich zuvor im Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten zuständigen Behörde aufgehalten hat oder den dortigen Aufenthalt beantragt hat.
- (4) Eine automatisierte Abfrage darf nur eingeleitet werden, wenn die ersuchende zuständige Behörde auch Abfragen in ihren eigenen nationalen Informationssystemen durchführt.
- (5) Bei der Übermittlung eines automatisierten Abfrageersuchens gibt die ersuchende zuständige Behörde eine eindeutige Kennnummer zur Identifizierung der Person und/oder des Abfrageersuchens sowie einen Indikator für die Art des Kontakts der ersuchenden zuständigen Behörde mit der Person an; dabei kann sie die folgenden personenbezogenen Daten verwenden:
 - a) die im Antrag oder im Reisedokument enthaltenen Identitätsangaben wie Nachname (Familiennamen), Vorname(n), Geburtsdatum, nationale Ausweisnummer und/oder
 - b) die Fingerabdrücke der Person.
- (6) Fingerabdruckdaten dürfen nur dann für die Übermittlung des automatisierten Abfrageersuchens verwendet werden, wenn die ersuchende zuständige Behörde nach dem einschlägigen bilateralen Abkommen sicherstellen muss, dass die bei der Abfrage verwendeten Fingerabdruckdaten von ausreichender Qualität für einen automatisierten Abgleich sind.
- (7) Im Falle einer positiven Entsprechung (Übereinstimmung) mit Informationen in ihren nationalen Informationssystemen übermittelt die ersuchte zuständige Behörde der ersuchenden zuständigen Behörde im Wege des automatisierten Verfahrens Folgendes:
 - a) die Bestätigung einer solchen Übereinstimmung und
 - b) alphanumerische Daten zur Identifizierung der Person, wie Vorname, Nachname und Geburtsdatum.
- (8) Im Falle einer positiven Entsprechung (Übereinstimmung) mit Informationen in ihren nationalen Informationssystemen kann die ersuchte zuständige Behörde der

ersuchenden zuständigen Behörde im Wege des automatisierten Verfahrens Lichtbilder zur Identifizierung der Person übermitteln, sofern die Daten zur Verfügung stehen und nach innerstaatlichem Recht weitergegeben werden dürfen.

- (9) Gemäß diesem Artikel darf die ersuchte zuständige Behörde nur personenbezogene Daten übermitteln, die angemessen, relevant und auf das für die Identifizierung der Person erforderliche Maß beschränkt sind.

Artikel 8 **Bestätigung des Risikos**

- (1) Ergibt das in Artikel 7 beschriebene Verfahren eine positive Entsprechung (Übereinstimmung), so prüft die ersuchte zuständige Behörde, soweit dies im einschlägigen bilateralen Abkommen gestattet und näher festgelegt ist, unverzüglich auf der Grundlage aller relevanten Faktoren, ob die positive Entsprechung mit einem in Artikel 6 genannten Risiko in Zusammenhang steht. Diese Faktoren können strafrechtliche Verurteilungen, terroristische Bedrohungen oder Verstöße gegen die Einwanderungsbestimmungen umfassen, einschließlich ihrer Art, ihrer Schwere und ihres Zeitpunkts.
- (2) Die ersuchte zuständige Behörde übermittelt unverzüglich eine Bestätigung, ob Informationen von potenziellem Interesse betreffend ein in Artikel 6 genanntes Risiko vorliegen, die nach dem Verfahren des Artikels 9 angefordert werden können, sowie die Art des Risikos, unter Angabe des bzw. der in Absatz 1 genannten einschlägigen Faktors bzw. Faktoren.
- (3) Der Informationsaustausch nach diesem Artikel darf – im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und gemäß den technischen Fähigkeiten der ersuchten zuständigen Behörde – nur erfolgen, soweit im einschlägigen bilateralen Abkommen die Verfahren für den Austausch und der erwartete Inhalt dieser Kommunikation festgelegt sind.

Artikel 9 **Verfahren für den weiteren Austausch zusätzlicher Informationen (zweiter Schritt)**

- (1) Ergibt das in Artikel 7 beschriebene Verfahren eine positive Entsprechung (Übereinstimmung), so kann die ersuchende zuständige Behörde nach Abschluss der in Artikel 8 beschriebenen Verfahren für die Zwecke des Artikels 6 zusätzliche Informationen zu derselben Person anfordern, soweit dies nach dem einschlägigen bilateralen Abkommen zulässig ist.
- (2) Vorbehaltlich der in Teil 3 dieses Rahmenabkommens festgelegten Garantien für den Schutz personenbezogener Daten kann die ersuchte zuständige Behörde die von der ersuchenden zuständigen Behörde angeforderten zusätzlichen Informationen übermitteln.
- (3) Der Austausch zusätzlicher Informationen darf nur erfolgen, soweit in dem einschlägigen bilateralen Abkommen die nationalen Informationssysteme, aus denen

Informationen ausgetauscht werden dürfen, die Kategorien von Informationen, die die ersuchte zuständige Behörde übermitteln darf, und die Verfahren für eine solche Übermittlung gemäß dem geltenden innerstaatlichen Recht festgelegt sind.

- (4) Mit Ausnahme biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nach diesem Artikel nur dann übermittelt werden, wenn sie für die Erreichung der in Artikel 6 genannten Zwecke besonders relevant sind.
- (5) Der Austausch zusätzlicher Informationen darf – im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht – nur erfolgen, soweit in dem einschlägigen bilateralen Abkommen Bedingungen für den Austausch festgelegt sind, und erst, nachdem die ersuchte zuständige Behörde zuvor eine von Menschen vorgenommene Prüfung der Einhaltung dieser Bedingungen durchgeführt hat.
- (6) Im Falle einer positiven Entsprechung (Übereinstimmung) gemäß Artikel 7 kann die ersuchte zuständige Behörde nach Abschluss der in Artikel 8 beschriebenen Verfahren von der ersuchenden zuständigen Behörde verfügbare alphanumerische und kontextbezogene Daten zu der betreffenden Person anfordern, und zwar ausschließlich zur Gewährleistung der Richtigkeit und zur Überprüfung bereits vorhandener Datensätze zu der betreffenden Person. Die ersuchende zuständige Behörde antwortet unter Beachtung der in den bilateralen Abkommen festgelegten einschlägigen Verfahren sowie im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht.

Artikel 10

Zentrale Kontaktstellen

Die zuständigen Behörden benennen zentrale Kontaktstellen für den Austausch personenbezogener Daten nach diesem Rahmenabkommen.

Artikel 11

Nichtabweichung

Der Informationsaustausch nach diesem Rahmenabkommen schließt nicht aus, dass die ersuchte zuständige Behörde Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens geltend macht, die sich aus einem bilateralen Abkommen oder einer bilateralen Vereinbarung ergeben, z. B. wenn die Antwort laufende Ermittlungen gefährden oder die Souveränität, Sicherheit oder öffentliche Ordnung des Staates der ersuchten zuständigen Behörde beeinträchtigen würde oder wenn die Antwort mit dem geltenden innerstaatlichen Recht oder internationalen Verpflichtungen kollidieren würde.

TEIL 3: SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 12

Zweckbindung und Verwendungsbeschränkungen

- (1) Die nach diesem Rahmenabkommen erhaltenen personenbezogenen Daten werden für die in Artikel 6 genannten Zwecke verarbeitet.
- (2) Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Rahmenabkommen muss mit den Zwecken vereinbar sein, für die die Daten übermittelt wurden.
- (3) Eine zulässige Verarbeitung umfasst die Weiterverarbeitung zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Weiterverarbeitung zur Berichterstattung an öffentliche Aufsichtsbehörden wie jene, die in Artikel 26 genannt sind, sowie eine Weiterverarbeitung, die in direktem Zusammenhang mit den Zwecken des Informationsaustauschs nach diesem Rahmenabkommen steht. Jede solche Weiterverarbeitung hat unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen dieses Rahmenabkommens, insbesondere der Artikel 15 und 19, zu erfolgen. Dieser Absatz lässt die Anwendung der in Artikel 4 Absatz 4 genannten Verträge, Übereinkünfte oder Vereinbarungen, wie etwa Rechtshilfeabkommen, unberührt.
- (4) Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der ersuchten zuständigen Behörde, die Datenübermittlung im Einzelfall in dem nach dem geltenden Rechtsrahmen zulässigen Umfang zusätzlichen Bedingungen zu unterwerfen. Derartige Bedingungen dürfen keine allgemeinen Datenschutzbedingungen (d. h. in keinem Zusammenhang mit dem spezifischen Sachverhalt des Falles stehende Bedingungen) einschließen. Wenn die Datenübermittlung an solche Bedingungen geknüpft wird, muss die ersuchende zuständige Behörde diesen nachkommen. Die ersuchte zuständige Behörde kann zudem von der ersuchenden zuständigen Behörde Auskunft über die Verwendung der übermittelten Daten verlangen.
- (5) Die Vertragsparteien stellen in ihren jeweiligen Rechtsrahmen sicher, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung unmittelbar relevant und weder exzessiv noch zu weit gefasst ist.

Artikel 13

Weitergabe

- (1) Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Rahmenabkommen ausgetauscht werden, durch andere nationale Strafverfolgungs-, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörden sind die sonstigen Bestimmungen von Teil 3 dieses Abkommens einzuhalten.
- (2) Die Vertragsparteien müssen über Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht für die im Anwendungsbereich des Rahmenabkommens erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihre zuständigen Behörden sowie alle Behörden verfügen, an die personenbezogene Daten übermittelt wurden. Diese Maßnahmen schließen die Meldung der geltenden Garantien für nach diesem Rahmenabkommen erfolgende Übermittlungen personenbezogener Daten sowie etwaiger von der

ersuchten zuständigen Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 4 festgelegter Bedingungen ein. Schwere Verstöße werden mit geeigneten abschreckenden straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen geahndet. Solche Maßnahmen umfassen gegebenenfalls die Einstellung der Übermittlung personenbezogener Daten an nicht unter dieses Rahmenabkommen fallende Behörden einzelner Gebietseinheiten der Vertragsparteien, die personenbezogene Daten nicht wirksam geschützt haben, wobei der Zweck dieses Rahmenabkommen und insbesondere die darin festgelegten Zweck- und Verwendungsbeschränkungen und Weitergabebestimmungen zu berücksichtigen sind.

Artikel 14

Weiterübermittlung von Daten

- (1) Die von der ersuchten zuständigen Behörde nach diesem Rahmenabkommen erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der ersuchten zuständigen Behörde an Behörden in Drittländern oder an internationale Organisationen weiterübermittelt werden.
- (2) Bei der Erteilung ihrer Zustimmung zu einer Weiterübermittlung personenbezogener Daten berücksichtigt die ersuchte zuständige Behörde gebührend alle relevanten Faktoren, einschließlich des Zwecks, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich übermittelt wurden, und der Frage, ob das Drittland oder die internationale Organisation, an das bzw. die die Informationen weiterübermittelt werden sollen, ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet.

Artikel 15

Qualität und Integrität der Daten

Die Vertragsparteien ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten mit der für ihre rechtmäßige Verarbeitung notwendigen und angemessenen Genauigkeit, Relevanz, Aktualität und Integrität aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck müssen die zuständigen Behörden über Verfahren verfügen, deren Zweck es ist, die Qualität und Integrität personenbezogener Daten sicherzustellen, darunter die Folgenden:

- a) die in Artikel 23 genannten Maßnahmen;
- b) falls der ersuchten zuständigen Behörde erhebliche Zweifel an der Relevanz, Aktualität, Vollständigkeit oder Genauigkeit der von ihr übermittelten personenbezogenen Daten zur Kenntnis gelangen, teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde nach Möglichkeit mit, und
- c) falls der ersuchenden zuständigen Behörde erhebliche Zweifel an der Relevanz, Aktualität, Vollständigkeit oder Genauigkeit der von ihr erhaltenen personenbezogenen Daten zur Kenntnis gelangen, teilt sie dies der ersuchten zuständigen Behörde nach Möglichkeit mit.

Artikel 16

Informationssicherheit

- (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass sie über geeignete technische, sicherheitsrelevante und organisatorische Vorkehrungen verfügen, die personenbezogene Daten gegen Folgendes schützen:
 - a) unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Zerstörung,
 - b) unbeabsichtigten Verlust und
 - c) unberechtigte Offenlegung, unberechtigte Änderung, unberechtigten Zugang oder sonstige unberechtigte Verarbeitung.
- (2) Diese Vorkehrungen müssen angemessene Garantien in Bezug auf die erforderliche Ermächtigung für den Zugang zu personenbezogenen Daten einschließen.

Artikel 17

Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

- (1) Nach Feststellung eines Vorfalls, der einen unbeabsichtigten Verlust oder eine unbeabsichtigte Zerstörung, einen unberechtigten Zugang, eine unberechtigte Offenlegung, eine unberechtigte Änderung oder eine sonstige unberechtigte Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach sich zieht und von dem ein erhebliches Schadensrisiko ausgeht, prüft die ersuchende zuständige Behörde unverzüglich die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des potenziellen Schadens für betroffene Personen und ergreift unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen.
- (2) Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen schließen die Benachrichtigung der ersuchten zuständigen Behörde ein. Eine solche Benachrichtigung kann
 - a) geeignete Einschränkungen in Bezug auf die Weiterleitung der Benachrichtigung einschließen;
 - b) aufgeschoben werden oder entfallen, falls durch sie die nationale Sicherheit gefährdet werden könnte;
 - c) aufgeschoben werden, falls durch sie Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gefährdet werden könnten.
- (3) Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen schließen auch die Benachrichtigung der betroffenen Person ein, wenn es den Umständen des Vorfalls angemessen ist, sofern nicht Folgendes durch eine solche Benachrichtigung gefährdet werden kann:
 - a) die öffentliche oder die nationale Sicherheit;
 - b) amtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren;
 - c) die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten;

- d) Rechte und Freiheiten Dritter, insbesondere der Schutz von Opfern und Zeugen.
- (4) Die an der Übermittlung der personenbezogenen Daten beteiligten zuständigen Behörden können einander bezüglich des Vorfalls und der Reaktion darauf konsultieren.

Artikel 18 **Führung von Aufzeichnungen**

- (1) Die zuständigen Behörden müssen über wirksame Methoden zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen; diese können die Verwendung von Protokollen, aus denen der klare und spezifische Zweck jeder einzelnen Abfrage hervorgeht, sowie die Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen im Zusammenhang mit dem Austausch sowie andere Formen von Aufzeichnungen umfassen.
- (2) Die zuständigen Behörden können diese Protokolle oder Aufzeichnungen für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der nationalen Informationssysteme oder Dateien, für die Wahrung der Datenintegrität und -sicherheit, zur Durchführung von Audittätigkeiten und erforderlichenfalls für Datensicherungsverfahren verwenden.

Artikel 19 **Speicherfrist**

Für Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, sehen die Vertragsparteien in ihren geltenden Rechtsrahmen besondere Speicherfristen vor, durch die sichergestellt wird, dass personenbezogene Daten nicht länger als erforderlich und angemessen gespeichert werden. Bei der Festlegung dieser Speicherfristen wird den Zwecken der Verarbeitung, der Art der Daten und der sie verarbeitenden Behörde, den Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der betroffenen Personen und anderen geltenden rechtlichen Erwägungen Rechnung getragen. Die Vertragsparteien sehen Verfahren für eine mindestens jährliche Überprüfung der Speicherfrist vor, um bestimmen zu können, ob veränderte Umstände eine weitere Änderung der geltenden Frist erforderlich machen.

Artikel 20 **Besondere Kategorien personenbezogener Daten**

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur unter Wahrung angemessener Garantien im Einklang mit dem geltenden Recht verarbeitet werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten angemessenen Garantien können folgende Schutzmaßnahmen umfassen:
 - a) eine Beschränkung der Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden dürfen, etwa indem die Verarbeitung nur im Einzelfall gestattet wird;

- b) die Unkenntlichmachung, Löschung oder Sperrung von Daten, sobald der Zweck ihrer Verarbeitung erfüllt ist,
 - c) eine Beschränkung des Kreises der Mitarbeiter, die Zugang zu den Daten erhalten,
 - d) spezielle Pflichtschulungen für Mitarbeiter, die Zugang zu den Daten haben,
 - e) eine obligatorische aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Datenzugang.
- (3) Diese Garantien müssen der Art der personenbezogenen Daten, etwaigen besonders sensiblen Informationen und dem Zweck, zu dem die Daten verarbeitet werden, gebührend Rechnung tragen.

Artikel 21

Automatisierte Entscheidungen

Entscheidungen, die die rechtmäßigen Interessen betroffener Personen erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte, ohne menschliches Zutun erfolgende Verarbeitung von personenbezogenen Daten gestützt sein, es sei denn, dies ist nach dem jeweiligen Rechtsrahmen der Vertragsparteien zulässig und es gibt geeignete Garantien, einschließlich der Möglichkeit, das Eingreifen eines Menschen zu erwirken.

Artikel 22

Zugang

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Person Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen und vorbehaltlich der in Absatz 2 festgelegten Einschränkungen erhalten kann. Maßgeblich für die Beantragung eines solchen Zugangs bei einer zuständigen Behörde und die Zugangsgewährung durch eine zuständige Behörde ist der geltende Rechtsrahmen des Staates, in dem der Antrag gestellt wird.
- (2) Der Zugang zu personenbezogenen Daten kann im Einzelfall angemessenen, den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung tragenden Beschränkungen nach internem Recht unterworfen werden, um
- a) die Rechte und Freiheiten – einschließlich der Privatsphäre – anderer zu schützen;
 - b) die öffentliche und die nationale Sicherheit zu schützen;
 - c) sensible Strafverfolgungsdaten zu schützen;
 - d) Behinderungen behördlicher oder gerichtlicher Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren zu vermeiden;
 - e) Beeinträchtigungen der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung zu vermeiden oder

- f) anderweitig in den Rechtsvorschriften über die Informationsfreiheit und den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten genannte Interessen zu schützen.
- (3) Betroffenen Personen dürfen für den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten keine übermäßigen Kosten auferlegt werden.
- (4) Betroffene Personen können eine Aufsichtsbehörde oder einen Vertreter ermächtigen, den Zugang in ihrem Namen zu beantragen, sofern dies nach internem Recht zulässig ist.
- (5) Wird der Zugang verweigert oder eingeschränkt, so teilt die ersuchte zuständige Behörde der betroffenen Person oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter nach Absatz 4 die Gründe für die Zugangsverweigerung oder -einschränkung mit.

Artikel 23 **Berichtigung**

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede betroffene Person die Berichtigung oder Bereinigung eigener personenbezogener Daten, die ihres Erachtens unrichtig sind oder nicht ordnungsgemäß verarbeitet wurden, erwirken kann. Die Berichtigung oder Bereinigung kann die Ergänzung, Löschung, Sperrung oder sonstige Maßnahmen oder Verfahren zur Beseitigung von Ungenauigkeiten oder von Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Verarbeitung einschließen. Maßgeblich für die Beantragung einer solchen Berichtigung oder Bereinigung bei einer zuständigen Behörde und für die Erlangung einer solchen Berichtigung oder Bereinigung durch eine zuständige Behörde ist der geltende Rechtsrahmen des Staates, in dem der Antrag gestellt wird.
- (2) Falls die ersuchende zuständige Behörde, der die Daten übermittelt wurden,
 - a) nach Eingang eines Antrags nach Absatz 1,
 - b) aufgrund einer Benachrichtigung durch die ersuchte zuständige Behörde oder
 - c) aufgrund eigener Ermittlungen oder Nachforschungenzu dem Schluss gelangt, dass Daten, die ihr nach diesem Rahmenabkommen übermittelt wurden, unrichtig sind oder nicht ordnungsgemäß verarbeitet wurden, so ergreift sie geeignete Maßnahmen zur Ergänzung, zur Löschung, zur Sperrung oder zu sonstigen Berichtigungs- oder Bereinigungsverfahren.
- (3) Betroffene Personen können eine Aufsichtsbehörde oder einen Vertreter ermächtigen, die Berichtigung oder Bereinigung in ihrem Namen zu beantragen, sofern dies nach internem Recht zulässig ist.
- (4) Wird die Berichtigung oder Bereinigung versagt oder eingeschränkt, teilt die ersuchte zuständige Behörde der betroffenen Person oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter nach Absatz 3 die Gründe für die Berichtigungs- oder Bereinigungsver-sagung bzw. -einschränkung mit.

Artikel 24

Behördlicher und gerichtlicher Rechtsschutz

Die Vertragsparteien müssen über wirksame behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe verfügen, die gewährleisten, dass Personen, deren personenbezogene Daten unter Verstoß gegen Teil 3 dieses Rahmenabkommens verarbeitet oder verwendet wurden, gemäß dem jeweiligen Rechtsrahmen der Vertragsparteien und im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Wiedergutmachung erhalten.

Artikel 25

Transparenz

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede betroffene Person über ihre personenbezogenen Daten belehrt wird; diese Belehrung kann von den zuständigen Behörden durch Veröffentlichung allgemeiner Bekanntmachungen oder durch eine spezifische Belehrung vorgenommen werden, wobei für die Form und den Zeitpunkt der Belehrung das Recht maßgeblich ist, dem die Belehrung vornehmende Behörde unterliegt, und in der Belehrung Folgendes mitzuteilen ist:
- a) die Zwecke, zu denen die betreffenden Daten von der Behörde verarbeitet werden,
 - b) die Zwecke, zu denen die Daten an andere Behörden weitergegeben werden dürfen,
 - c) die für die Verarbeitung der Daten maßgeblichen Gesetze oder Vorschriften,
 - d) Dritte, denen gegenüber die Daten offengelegt werden und
 - e) zur Verfügung stehende Möglichkeiten für den Zugang zu den Daten, für ihre Berichtigung oder Bereinigung oder für Rechtsschutz.
- (2) Diese Belehrungspflicht gilt vorbehaltlich angemessener Beschränkungen nach internem Recht für die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a bis f genannten Zwecke.

Artikel 26

Wirksame Aufsicht

- (1) Die Vertragsparteien müssen über eine oder mehrere Aufsichtsbehörden verfügen, die
- a) unabhängige Aufsichtsfunktionen und -befugnisse ausüben, die Überprüfungs-, Untersuchungs- und Eingriffsmaßnahmen einschließen, die gegebenenfalls von Amts wegen ausgeübt werden,
 - b) befugt sind, von betroffenen Personen eingereichte Beschwerden, die sich auf Maßnahmen zur Umsetzung von Teil 3 dieses Rahmenabkommens beziehen, entgegenzunehmen und diesen nachzugehen, und
 - c) befugt sind, bei Zuwiderhandlungen bezüglich Teil 3 dieses Rahmenabkommens gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung einleiten zu lassen oder Disziplinarmaßnahmen verhängen zu lassen.

- (2) Die Europäische Union stellt sicher, dass durch die Datenschutzbehörden ihrer Mitgliedstaaten eine Aufsicht im Sinne dieses Artikels erfolgt.
- (3) Die Vereinigten Staaten stellen sicher, dass durch mehr als eine ihrer Behörden (Generalinspektoren, Datenschutzbeauftragte, Rechnungshöfe, für die Überwachung des Schutzes der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten zuständige Stellen, sonstige für den Schutz der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten zuständige Aufsichtsinstanzen der Exekutive und der Legislative usw.) eine kumulative Aufsicht im Sinne dieses Artikels erfolgt.

TEIL 4: INSTITUTIONELLER RAHMEN

Artikel 27 Gemischter Ausschuss

- (1) Ein Gemischter Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um Konsultationen zu diesem Rahmenabkommen abzuhalten und dessen Durchführung zu überprüfen.
- (2) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Vereinigten Staaten gemeinsam geführt.
- (3) Eine Vertragspartei kann auch eine Sitzung beantragen, um Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Rahmenabkommens zu klären.
- (4) Der Gemischte Ausschuss
 - a) überwacht die wirksame Durchführung dieses Rahmenabkommens, unter anderem indem er spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Rahmenabkommens und danach in regelmäßigen Abständen gemeinsame Überprüfungen der Durchführung dieses Rahmenabkommens vornimmt, um die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit bzw. Angemessenheit des Umfangs und der Gegenseitigkeit des Informationsaustauschs in Bezug auf die Zwecke der Durchführung dieses Rahmenabkommens zu bewerten. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsparteien sicher, dass der Gemischte Ausschuss die von den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten erhobenen Statistiken erhält, einschließlich der Anzahl und Art der Abfragen, der Anzahl und des Prozentsatzes der Übereinstimmungen sowie der Aktualität der nach diesem Rahmenabkommen verarbeiteten Antworten;
 - b) hält im Einklang mit Artikel 28 Konsultationen ab und
 - c) stellt gegebenenfalls Leitlinien für die Auslegung und Durchführung des Rahmenabkommens bereit und erleichtert spezifische Aspekte der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Rahmenabkommens.
- (5) Für die Arbeiten des Gemischten Ausschusses gilt das Prinzip der Einstimmigkeit.

TEIL 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Konsultationen

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Rahmenabkommens werden im Wege von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien, u. a. im Gemischten Ausschuss, gelöst und nicht zur Beilegung an nationale oder internationale Gerichte oder Dritte verwiesen.

Artikel 29 Aussetzung

- (1) Im Fall einer erheblichen Verletzung dieses Rahmenabkommens kann jede Vertragspartei dieses Rahmenabkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Weg ganz oder teilweise aussetzen. Eine solche schriftliche Notifikation darf erst erfolgen, nachdem die Vertragsparteien während eines angemessenen Zeitraums Konsultationen geführt haben, ohne zu einer Lösung zu gelangen; die Aussetzung wird zwanzig Tage nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam. Eine solche Aussetzung kann von der aussetzenden Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei aufgehoben werden. Die Aussetzung ist mit Eingang der Notifikation unmittelbar aufgehoben.
- (2) Ungeachtet einer etwaigen Aussetzung dieses Rahmenabkommens sind personenbezogene Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenabkommens fallen und vor dessen Aussetzung übermittelt wurden, weiterhin gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenabkommens zu schützen.
- (3) Im Falle einer Aussetzung dieses Rahmenabkommens wird erwartet, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten nach den bilateralen Abkommen, die von diesem Rahmenabkommen abhängt, im Einklang mit diesen bilateralen Abkommen ausgesetzt wird. Es wird erwartet, dass die bilateralen Abkommen eine Aussetzungsklausel enthalten, wonach jene Bestandteile der bilateralen Abkommen, die unter dieses Rahmenabkommen fallen, im Falle einer Aussetzung dieses Rahmenabkommens ausgesetzt werden.

Artikel 30 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt dieses Rahmenabkommen einerseits für das Gebiet, in dem der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet werden, sowie unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen und andererseits für das Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten.
- (2) Für das Hoheitsgebiet Irlands gilt dieses Rahmenabkommen nur nach einer entsprechenden Notifikation der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten. Dieses Abkommen gilt nicht für das Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark.

Artikel 31

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

- (1) Dieses Rahmenabkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich den Abschluss ihrer entsprechenden internen rechtlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Rahmenabkommens notifiziert haben.
- (2) Dieses Rahmenabkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- (3) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Rahmenabkommen zu ändern.
- (4) Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenabkommen jederzeit durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege kündigen. Diese Kündigung wird am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Tag der Notifikation wirksam.
- (5) Ungeachtet einer Kündigung dieses Rahmenabkommens werden personenbezogene Daten, die unter dieses Rahmenabkommen fallen und vor dessen Kündigung übermittelt wurden, weiterhin im Einklang mit diesem Rahmenabkommens verarbeitet.
- (6) Im Falle einer Kündigung dieses Rahmenabkommens wird erwartet, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten nach den bilateralen Abkommen, die von diesem Rahmenabkommen abhängt, im Einklang mit diesen bilateralen Abkommen beendet wird. Es wird erwartet, dass die bilateralen Abkommen eine Kündigungsklausel enthalten, wonach Bestandteile der bilateralen Abkommen, die unter dieses Rahmenabkommen fallen, außer Kraft gesetzt werden, wenn dieses Rahmenabkommen gekündigt wird.

Artikel 32

Vorläufige Anwendung

Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten können dieses Rahmenabkommen ab dem Tag der Unterzeichnung vorläufig anwenden.

Artikel 33

Verbindlicher Wortlaut

Der unterzeichnete englische Wortlaut dieses Rahmenabkommens ist verbindlich. Dieses Rahmenabkommen wird von der Europäischen Union außerdem in bulgarischer, dänischer, deutscher, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst.

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION:

**FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON
AMERIKA:**

.....
Ort:
Datum:

.....
Ort:
Datum: